

II-1669 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

XII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 26. Juli 1971

ZI.65.142 - G/71

719/A.B.

zu 775/J.

Präs. am 8. Aug. 1971

Beantwortung

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Halder und Genossen (ÖVP), Nr. 775/J, vom 9. Juli 1971, betreffend Verwirklichung der Vorschläge der Verwaltungsreformkommission

Die Verwaltungsreformkommission hat in ihrem Bericht u.a. folgende Vorschläge erstattet:

Auflösung des Hengstenställamtes in Stadl-Paura und Konzentration der Pferdezüchtung in Piber.

Vereinigung der Bundesforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhue, Kollerhue mit den Österreichischen Bundesforsten.

Verminderung der Försterschulen auf zwei (sinkender Bedarf).

Verminderung der Zahl der Bundeskellereiinspektoren.

In diesem Zusammenhang rrichteten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

1. Mit welchen der vorerwähnten Vorschläge der Verwaltungsreformkommission stimmen Sie überein?
2. Mit welchen Vorschlägen stimmen Sie nicht überein?
3. Wann werden Sie dem Nationalrat konkrete Maßnahmen in jenen Belangen vorschlagen, in denen Sie mit der Verwaltungsreformkommission übereinstimmen?
4. Welche anderen Vorstellungen haben Sie im einzelnen zu jenen Vorschlägen der Verwaltungsreformkommission, mit denen Sie nicht übereinstimmen?
5. Wann werden Sie solche konkrete Vorschläge dem Nationalrat vorlegen?

- 2 -

ANTWORT:

Auf diese Anfragen antworte ich wie folgt:

- I. Die Bundesregierung hat in einer Note an den Präsidenten des Nationalrates Zl. 51.905-VD/SL/71 vom 23. April 1971 die Vorlage des Berichtes der Verwaltungsreformkommission an den Nationalrat folgendermaßen begründet.
- "Die Bundesregierung hat am 20. April ds.J. den Beschuß gefaßt, gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates einen von der Verwaltungsreformkommission über ihre bisherigen Ergebnisse und für die Zukunft vorgeschlagenen Maßnahmen erstatteten Bericht nach dem Stand vom Dezember 1970 dem Nationalrat vorzulegen.
- Die Bundesregierung tut dies deshalb, weil in den vergangenen Tagungen der XII. Gesetzgebungsperiode wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, über die bisherigen Tätigkeiten der noch von der zuletzt im Amt befindlichen Bundesregierung bestellten Verwaltungsreformkommission unterrichtet zu werden.
- Die Bundesregierung möchte feststellen, daß dieser Bericht, ohne sich damit in allem und jedem zu identifizieren, eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage darstellt und auch beachtliche Hinweise enthält, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen."

Aus dieser Note geht hervor, daß es sich nicht um einen Bericht der Bundesregierung oder gar um Berichte der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung an den Nationalrat handelt, sondern daß es die Bundesregierung für zweckmäßig erachtet hat, dem Nationalrat den Bericht der Verwaltungsreformkommission nach dem Stand vom Dezember 1970 zur Kenntnis zu bringen. Die Tatsache, daß sich die Bundesregierung mit diesem Bericht nicht "in allem und jedem zu identifizieren" vermochte, liegt nicht so sehr in einzelnen Teilen dieses Berichtes begründet, sondern hat seine Ursache in den seit der Einsetzung der Kommission geänderten Voraussetzungen und Zielsetzungen, wie sie in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ausdruck kommen.

- 3 -

So hält beispielsweise die Bundesregierung ein neues Ministerien-
gesetz für einen wichtigen Bestandteil bzw. für eine wichtige
Voraussetzung jeder Verwaltungsreform . Daher ist die Abgabe einer
isolierten, notwendigerweise aus dem Gesamtzusammenhang gerissenen
Stellungnahme eines einzelnen Ressorts zu einzelnen Teilen des
Berichtes der Verwaltungsreformkommission, dessen Kenntnisnahme
vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 23./24. Juni 1971 einstimmig
beschlossen wurde, nicht möglich.

- II. Was den Zeitpunkt der Vorlage weiterer Vorschläge zur Verwaltungs-
reform an den Nationalrat betrifft, wird hinsichtlich jener Maß-
nahmen, die vor ihrer Durchführung einer Befassung der gesetzge-
benden Körperschaften bedürfen, im Hinblick auf den Beschuß des
Nationalrates vom 13. Juli 1971 über die vorzeitige Beendigung
der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, der Beginn der
nächsten Gesetzgebungsperiode abzuwarten sein; dies gilt auch
für die Vorlage eines weiteren Berichtes über die Verwaltungs-
reform an den Nationalrat.

Der Bundesminister:

